

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

N^o 6.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover.
Druck von Förste & Löber, Hannover.

Hannover,
5. Februar 1904.

Abonnementspreis pro Quart.: 1,50 Mk., unter Kreuzb.
2 Mk.; f. d. Post 2 Mk., u. Kreuzb. 2,50 Mk. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Zusätze: die sechsgesp. Pettzeitg.
30 Pf., 6. Wiederh. Rabatt. Und. Zusätze die Pettzeitg. 20 Pf.

14. Jahrg.

Der „Centralverband deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen“.

Bereits im Jahre 1890, am 17. Oktober, wurde in Berlin ein Verband der Berliner Brauereien gegen Boykottschäden gegründet, oder vielmehr wurden, da die Vereinigung der Berliner Brauereien schon vorher bestand, bezügliche Vereinbarungen über Entschädigungsleistung an boykottierte Brauereien getroffen. Veranlassung zu den Maßnahmen der Brauereien war der insolge des am 17. und 18. April 1890 in Berlin ausgebrochenen Brauerstreiks später über die Ringbrauereien seitens der Berliner Arbeiterschaft verhängte Boykott. Der Anti-Boykottverband der Brauereien, wie wir ihn nennen wollen, wurde zunächst auf ein Jahr gegründet, aber immer wieder erneuert, und wahrscheinlich dann durch den im Jahre 1895 ins Leben getretenen erweiterten Verband deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen abgelöst. Die Gründung dieses erweiterten Verbandes wurde veranlaßt durch den großen Berliner Bierboykott im Jahre 1894, der eine Folge der Aussperrung von 25 Prozent der in den Berliner Ringbrauereien beschäftigten Arbeiter am 16. Mai 1894 war. In der Zwischenzeit waren auch an anderen Orten insolge von Bohnenkämpfen, Maßregelungen und Aussperrungen und auch aus anderen Ursachen Boykottschäden entstanden, z. B. in Hamburg, Dresden, Magdeburg, Nürnberg-Fürth, Leipzig, Halle etc., die wohl teilweise ähnliche lokale Gründungen wie die der Berliner Brauereien zur Folge gehabt haben werden, und nun wahrscheinlich ebenfalls in den Verband der Brauereien gegen Verrufserklärungen aufgegangen sind.

Der Zweck dieser Vereinigung ist, boykottierte Brauereien in der Höhe des Ausfalles ihres Absatzes insolge Boykotts zu entschädigen und zwar, so viel wir wissen, pro Hektoliter mit 4 Mk. Die Entschädigung wird gezahlt aus dem zu diesem Zweck geschaffenen Fonds, zu welchem die angeschlossenen Brauereien pro Hektoliter Jahresproduktion oder -Ausstoß jährlich einen bestimmten Satz zahlen.

Mit dieser Vereinigung der Brauereien in ihrer Stellung zu den Bestrebungen der organisierten Brauereiarbeiter auf Verbesserung ihrer Verhältnisse oder auf Anerkennung ihrer Organisation, sofern dadurch Boykotts entstehen, werden wir uns in der Folge des öfteren und ausführlich zu beschäftigen haben; für heute wollen wir nur allgemein und insbesondere auf die Frage eingehen, ob die Haltung des Verbandes der Brauereien gegen Verrufserklärungen bei den verschiedenen, nicht zu verhindernden Kämpfen der Brauereiarbeiter gegen die Unternehmer immer und in allen Teilen korrekt ist. Diese Frage wird für die Zukunft die weitere Frage nach sich ziehen — da uns das Verhalten des Verbandes der Brauereien gegen Verrufserklärungen nach den uns bekannten Vorgängen nicht immer als einwandfrei erscheint und Unterstützung an in „Verruf“ erklärte Brauereien nach unserem Dafürhalten zu Unrecht gezahlt werden — welche Schritte wir in Zukunft zu tun oder zu unterlassen haben, um nach unserer Ansicht unberechtigte Eingriffe und zu Unrecht erfolgte Unterstützungen in „Verruf“ erklärter Brauereien im Lohnkampfe zu parieren bzw. zu verhindern. Doch davon später. Für heute wollen wir nur an die letzte Verbandsversammlung der besagten Vereinigung im Oktober vorigen Jahres in Berlin anknüpfen und auf Grund dieser Verhandlungen die erste Frage kurz streifen.

Vertreten waren nach dem Verhandlungsbericht in der „Tag.-Ztg. f. Br.“ 17 Lokalverbände; Dr. Kreuzbauer, Syndikus des Rh.-W. Schutzverbandes der Brauereien, war als Gast anwesend. Letzterer wäre also dem Verband deutscher Brauereien noch nicht angeschlossen. Zum Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß dem Verband nach Beitritt des Verbandes vogtländischer Brauereien 21 Lokalverbände angehören mit im ganzen 244 Einheiten, gegenüber 234 Einheiten zu Anfang des Jahres. (Unter „Einheit“ hat man jedenfalls eine lokale Brauereigruppe zu verstehen.) Berichtet wurde über die im Laufe des Geschäftsjahres entstandenen Boykotts über die Brauerei Unterhöfeln-Krummenweg und Aderbrauerei in Düsseldorf und Brauerei Napach in Breslau, die wegen Maßregelungen entstanden und nach Verlauf von 3 resp. 4 Wochen beigelegt wurden. Größere Verluste waren nach dem Bericht nicht zu beklagen und wurden Entschädigungsansprüche nicht erhoben.

Weiter wurde berichtet, daß sich die Schloßbrauerei Chemnitz durch einen Artikel in der „Vollstimme“ boykottiert fühlte. Die Brauerei war nicht instande, den Verruf genügend nachzuweisen, doch erklärte sich die Verbandsversammlung mit der Anerkennung der Ansprüche der Chemnitzer Schloßbrauerei einverstanden. Uebereinstimmend gelangte hierbei zum Ausdruck, daß für die Feststellung eines entschädigungsberechtigten Minderabfahes einer boykottiert gemessenen Brauerei als Vergleichsmaßstab der Absatz derselben in der entsprechenden Woche bzw. Monat des Vorjahres dienen soll. Bezüglich des Boykotts der Leipziger Brauereien wegen der Saalfrage wurde festgestellt, daß der sehr scharf geführte Kampf einen Minderabfah zur Folge hatte, dessen Entschädigung eine Umlage in Höhe von rund 40 000 Mk. notwendig machen dürfte. Die genaue Nachweisung des Minderabfahes stand zurzeit noch aus. Ferner wurde auch des Boykotts Erwähnung getan, der über 4 Mitglieder des Verbandes vogtländischer Brauereien: Wiedermann-Mylau, Fischer-Reichenbach, Schmidt-Elsterberg und Wiedemar u. Horn-Grütz verhängt worden. Bei Wiedemar wegen Maßregelung, bei den anderen wegen Anerkennung eines Boykotttariffs. Erhebliche Verluste wären nach Ansicht des Vorsitzenden nicht zu erwarten. Schließlich erfolgte noch Beschluffassung über einige Statutenänderungen. § 17 des Centralverbandesstatuts, Inanspruchnahme des Centralverbandes betreffend, erhielt folgenden neuen Wortlaut (die Änderungen und Ergänzungen sind gesperrt gedruckt):

„Das Recht, Ansprüche an den Centralverband zu stellen, entfällt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vorstand eines Lokalverbandes an den Vorstand des Centralverbandes die schriftliche Mitteilung hat gelangen lassen, daß über eine dem Lokalverband angeschuldete Brauerei, bzw. über mehrere Brauereien der Boykott erklärt sei.“

Eine Entschädigung wird durch den Centralverband nur in den Fällen gewährt, in denen der Centralverbandsvorstand einerseits das Bestehen eines Boykotts auf Grund der ihm seitens der beteiligten Lokalverbände einzureichenden Nachweisungen anerkannt hat und die betreffenden Lokalverbände andererseits sich selbst für die aus dem Boykott entstandenen Schäden als entschädigungspflichtig halten, dies unversäglich nach Verhängung des Boykotts protokolllarisch festlegen und eine Abschrift des betreffenden Protokolls dem Centralverbandsvorstande gleichzeitig mit der Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche einreichen.

Der Vorstand des Centralverbandes ist berechtigt, die Innehaltung der Satzungen der Lokalverbände zu überwachen und hierüber, sowie über den Verlauf des Boykotts, sowie der zur Beilegung desselben geführten Verhandlungen zu jeder Zeit vollständige Auskunft zu verlangen, und hat der betreffende Lokalverband diesem Verlangen Folge zu geben. Ein Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen oder zum Eingriff in dieselben steht jedoch dem Vorstande des Centralverbandes nur zu, wenn er seitens des Vorstandes desjenigen Lokalverbandes, welcher in Gemäßheit des Absatz 1 Ansprüche angemeldet hat, darum ersucht wird.

Die Frist für Geltendmachung von Ansprüchen an den Centralverband ist drei Monate und beginnt mit demjenigen Tag, an welchem der betreffende Lokalverband gemäß seinem Statut entschädigungspflichtig geworden ist. Die Verjährung dieser Frist hat zur Folge, daß Ansprüche an den Centralverband nicht mehr geltend gemacht werden können.“

In § 8 der Statuten ist das Verbot für die Mitglieder von Lokalverbänden, mit Kunden boykottierter Mitglieder anderer Lokalverbände während des Boykotts keine neuen Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, auch auf die ersten drei Monate nach Aufhebung des Boykotts ausgedehnt worden. Schließlich wurde noch ein neuer Passus in § 8 eingeschoben, daß die Mitglieder der Lokalverbände verpflichtet sind, dem Centralvorstand auf Erfordern anzugeben, wie hoch ihre Bierlieferungen an Kunden boykottierter Brauereien anderer Lokalverbände waren.

Aus diesem Bruchteil des Statuts (das ganze Statut steht uns leider nicht zur Verfügung) ist zu ersehen, daß die Entschädigungsbestimmungen und die Vorschriften für die Mitglieder des Centralverbandes in Boykottfällen bis ins kleinste festgelegt sind. Nun wird es kein organisierter Brauereiarbeiter den Brauereien verargen, wenn sie sich zusammenschließen zur Wahrung ihrer Interessen, da wir für uns auch das Recht der Organisation in Anspruch nehmen und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben sehr wohl zu schätzen wissen. Gleichwohl handelt es sich hier um Mißstände bei den Entschädigungen, die, da sie nicht nur die Interessen der Brauereiarbeiter auf-

innigste berühren, sondern auch Kämpfe heraufbeschwören können, die im anderen Falle vermieden werden könnten, unseren berechtigten Widerspruch herausfordern. Hier nach dem Bericht wird einem Mitglied sein Entschädigungsanspruch zugesprochen, daß sich auf Grund eines Artikels boykottiert fühlte. Der Vorstand hielt den Boykott nicht für nachgewiesen, nichtsdestoweniger erkannte die Verbandsversammlung den Entschädigungsanspruch an. Wir kennen diesen Fall nicht, aber diese Praxis kann in Zukunft zur Prämie werden für die größte Schlamperie, Unordnung und Ausbeutung in irgend einem Betriebe, ja sie reizt förmlich dazu, hauptsächlich noch bei schlechtem Geschäftsgang, schlechterem als in der Zeit des Vorjahres. Werden die Zustände in der Brauerei öffentlich kritisiert, fühlt sich der Besitzer boykottiert und — erhält seine Entschädigung, und zwar in der Höhe der Absatzminderung gegen dieselbe Zeit des Vorjahres. Auch eine direkte Prämie auf Maßregelung organisierter Arbeiter ist die unbedingte Entschädigung in Boykottfällen, — die größte Inkonsequenz, die sich der Centralverband der Brauereien schuldig machen kann. Hier haben wir die Befürchtung bestätigt, daß durch diese Entschädigung Kämpfe durch Unternehmer, die die Arbeiterorganisation hassen, geradezu heraufbeschworen werden, denn es wird nicht untersucht, ob der Abwehrkampf von Seiten der Arbeiter berechtigt ist, der Unternehmer im Unrecht ist, sondern nur, ob die Brauerei boykottiert ist, wenn sie Entschädigung verlangt. Den Faden könnten wir noch weiter spinnen, so haben wir z. B. schon Kämpfe gehabt, wo alle Umstände darauf hindeuteten, daß der Kampf mit der Arbeiterschaft von dem betreffenden Unternehmer zu geschäftlichen und Finanzoperationen heraufbeschworen wurde. Auch in diesem Falle erhält der Unternehmer Entschädigung.

Von größerer Bedeutung ist hier aber der Fall mit den vogtländischen Brauereien. Derselbe schlägt den Prinzipien des Centralverbandes der Brauereien gegen Verrufserklärungen als Organisation der Arbeitgeber zur Wahrung ihrer Interessen geradezu ins Gesicht. Der Vorstand des Verbandes der vogtländischen Brauereien lehnt eine Unterhandlung mit der Brauereiarbeiterorganisation bezügl. der Lohnforderungen ab und erklärt, das machten die einzelnen Brauereien mit ihren Arbeitern. Die einzelnen Brauereien lehnen ebenfalls eine Verhandlung ab und zwingen teilweise die organisierten Arbeiter in ihrem Betriebe zur Desavouierung der Organisation und zur „Zufriedenheitserklärung“. Und doch haben diese Brauereien Anspruch auf Entschädigung. Es ist nicht nur billig zu verlangen, sondern dient auch der Erhaltung des Friedens, wenn der Centralverband der Brauereien die Bestimmung trifft, daß Lokalverbände oder einzelne Brauereien als Mitglieder, die selbst organisiert, die Organisation der Arbeiter als gleichberechtigt nicht anerkennen, bei aus solchen Anlässen entstehenden Kämpfen eine Entschädigung nicht erhalten. Wird man diesem Rechts- und Billigkeitsgrundsatz nicht Rechnung tragen, so wird die Organisation der Brauereiarbeiter sich damit abzufinden wissen, aber auch Mittel und Wege suchen müssen, um solchen organisierten Brauereien die Prämie für ihr organisationsfeindliches Verhalten der Arbeiterorganisation gegenüber zu verleißen, und das dürfte ihnen unangenehm sein.

Der Verbands-Zusammenschluß der Lebens- und Genussmittel-Arbeiter in der Schweiz.

1. Seine Notwendigkeit.

Es ist nicht sehr angenehm, schongefastes zu wiederholen, und nicht ganz leicht, dafür ein neues Gewand aufzutreiben, damit es nicht langweilig wird. Aber man muß sich leider dieser Mühe unterziehen, bis es begreifen und befolgt wird. Schon mehrmals habe ich dargelegt, daß unsere Gewerkschaftsbewegung nur durch Zusammenschluß in größeren Verbänden endlich einmal in die Höhe kommen kann. Bis jetzt aber habe ich mehr Sottisen als Erfolge eingeschickt, oder wenigstens wurde mir vorgefammet: Preßiert es denn so?

Ja, es preßiert, mehr als mancher unbesonnene Streik. Mit dem alten Schlenker bleiben wir in der gleichen gewerkschaftlichen Ohnmacht und diskreditieren zuletzt noch das ganze Gewerkschaftswesen. Wir predigen den Arbeitern stets festes Zusammenschließen und können uns von den unzulänglichen Zwergeverbänden nicht trennen — schließen uns nicht zusammen. Welcher Widerspruch!

Für einen Verband ist nun Hoffnung vorhanden. Für den der Lebens- und Genussmittelarbeiter. Aber da werfen sich Engergigkeit, Mißtrauen und Vergesslichkeit entgegen und wollen das Einigungswort wieder vereiteln. Man muß sich also dafür



